

Sonderbedingungen Versteigerung von NFT Zahlungen in Kryptowährung

N1. Sonderbedingungen

Soweit VAN HAM Kunstauktionen GmbH & Co. KG (nachfolgend „VAN HAM“) sowohl in öffentlichen Versteigerungen gemäß § 474 Abs. 1 Satz 2, § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB als auch im Rahmen von Online-Auktionen NFT's (digitale) Objekte sowie damit zusammenhängende Gegenstände, Erfahrungen oder verbundene Rechte veräußert, gelten in Ergänzung und teilweiser Ersetzung, soweit durch die Eigenschaft eines NFT bedingt, diese Bedingungen neben den Versteigerungsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAN HAM Online-Portals. VAN HAM kann eine solche Versteigerung als öffentliche Versteigerung, als Online-Versteigerung oder als Kombination durchführen. Entsprechend der durch VAN HAM gewählten und angekündigten Art der Versteigerung finden die jeweiligen Bedingungen Anwendung.

N2. NFT

Versteigert werden digitale Werke, insbesondere sogenannte Non-Fungible Token („NFT“), also ein nicht gleichwertig austauschbarer kryptografischer Token, der eine eindeutige Identifikation des zu versteigernden Objekts als Metadaten enthält.

Im Hinblick auf die versteigerten Objekte enthalten die NFT Metadaten, die unter anderem auch Name und Beschreibung des Objekts im Code des NFT implementieren. Ersteigert wird nicht – außer und soweit auch eine verkörperte Abbildung versteigert wird – das Objekt selbst, sondern der NFT. Die konkrete Art der Verknüpfung, die Übertragung des NFT und seine Speicherung werden, abhängig von dem zur Versteigerung kommenden Objekt, in der Beschreibung des Versteigerungsgegenstands dargestellt.

VAN HAM weist den Kunden darauf hin, dass mit dem erfolgreichen Zuschlag in der Auktion nicht Eigentum an Inhalt im zivilrechtlichen Sinne erworben wird und auch keine abschließlichen Nutzungsrechte am Inhalt der Dateien, die mit dem NFT verknüpft sind, erworben werden. Der Kunde erwirbt lediglich die Registrierung als „Owner“ des NFT in der Blockchain, also einen rein virtuellen Gegenstand, soweit nicht eine körperliche Abbildung oder ähnliches nach der Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes mitversteigert wird. Soweit einzelne Nutzungsrechte dem Ersteigerer ausschließlich oder nicht ausschließlich übertragen werden, sind diese in der Beschreibung des Versteigerungsgegenstands dargestellt.

VAN HAM ist weder Miner, noch Herausgeber des NFT und auch nicht Ersteller des Tokens. VAN HAM handelt nur als Kommissionär des Veräußerers des NFT.

VAN HAM ist – im Rahmen der Haftungsbeschränkungen in den Versteigerungsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAN HAM Online-Portals – nicht haftbar für Verlust oder Schäden wegen einer Veränderung des durch das NFT referenzierten digitalen Objekts, oder Einschränkungen oder des Verlusts des Zugangs hierzu.

N3. Einschränkungen und Risiken bei NFT und Blockchain

Die NFT-Technologie, Blockchain-Technologie sowie damit zusammenhängende technologische Plattformen sind im Hinblick auf ihre rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung noch nicht hinreichend sicher und stellen derzeit eine noch experimentelle Technologie dar.

VAN HAM weist darauf hin, dass durch den Erwerb in einer Versteigerung, durch die der Ersteigerer virtuelle oder digitale Gegenstände erwirbt, die in einer Blockchain abgespeichert sind, experimentelle Technologie hinsichtlich sogenannter „Smart Contracts“ und der Blockchain-Technologie zum Einsatz kommt.

Mit der Teilnahme an der Auktion erklärt der Kunde, dass er hinsichtlich dieser Umstände hinreichende Kenntnisse hat und im Umgang mit dieser Technologie hinreichend erfahren ist. Überdies erklärt der Kunde, dass er die Risiken, die mit technologischen und kryptografischen Systemen wie etwa Blockchain, NFT, Smart Contracts, Zustimmungsalgorithmen, Kryptowährungen, dezentralisierten oder Peer-to-Peer-Netzwerken und Systemen sowie den tatsächlichen digitalen Übertragungswegen hinsichtlich des ersteigerten NFTs kennt und beurteilen kann.

Der Kunde erklärt weiter, dass es ihm bewusst ist, dass derartige Systeme denkbare Fehler nicht fehlerfrei funktionieren. Insbesondere können Programmierfehler auftreten, Time Stamp Fehler, es kann zu Angriffen auf diese Systeme (u.a. Hacking, Diebstahl, Brute Force) kommen, zu Änderungen der Protokollregeln der Blockchain (sog. „Forks“), zu Hard- oder Software und Internetverbindungsfehlern, Dritte können nicht zugelassen Zugriff auf diese Daten erhalten, sowie andere technologische Risiken, die die entsprechenden Smart Contracts und die NFTs beeinflussen können. Der Kunde kennt das Risiko des vollständigen oder teilweisen Wertverlustes des ersteigerten Gegenstandes, wenn er Zugriff auf seine Wallet verliert, oder es aufgrund von technologischen Einschränkungen zu einer Sperrung des Zugangs kommt.

VAN HAM ist weder kundig im Bereich der Informationstechnologie, noch handelt es sich bei VAN HAM um Experten hinsichtlich der verwandten Technologien. VAN HAM versteigert

lediglich den NFT und gibt, in dem Rahmen, in dem dies in der Versteigerung beschrieben ist, die Möglichkeit, entsprechende digitale Güter zu erwerben.

VAN HAM kann insbesondere angesichts der verwandten Technologie nicht sicherstellen, dass der NFT und seine Übertragung einen dauernden Zugang zu dem Werk erlaubt.

VAN HAM weist den Kunden daraufhin, dass die Preise für Blockchain-Güter, insbesondere auch NFTs, nicht vorhersagbar sind und stark fluktuieren können. Die entsprechenden Gegenstände haben keinen oder einen nur geringen ihnen innewohnenden materiellen Wert und die vom Kunden ersteigerten Gegenstände können, abhängig von den Marktgegebenheiten, den ihnen in einer Versteigerung durch den Kunden beigemessenen Wert teilweise oder vollständig verlieren. VAN HAM kann keine Aussage zum wahren Wert der von Ihnen erworbenen Rechte, einschließlich der NFTs, abgeben.

N4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Versteigerung

Neben den Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen, gleich ob off- oder online, muss der Kunde zur Empfangnahme von NFT's und zur Zahlung des Kaufpreises durch Kryptowährungen technisch im Stande sein. VAN HAM prüft nicht, ob der Kunde die technischen Voraussetzungen erfüllt. VAN HAM benennt die technischen Voraussetzungen für den Erwerb des NFT im Zuge des Transfers. In der Regel gehört hierzu die Möglichkeit, Zahlungen durch die Kryptowährung ETH (Ethereum ETH) leisten zu können, Smart Contracts auf der Basis von Ethereum auslösen zu können und den NFT im Rahmen dieses Systems in Empfang nehmen zu können. Die Inhaberschaft des Kunden an einer Wallet, die NFT-fähig ist, ist zwingend Voraussetzung für die Übertragung des NFT.

N5. Zahlung im Falle des Zuschlags

Für die Gegenstände, die unter diese Sonderbedingungen fallen, kann die Zahlung in EUR oder in Kryptowährung (§ 1 Abs. 11 Satz 4 KWG) geleistet werden. Als Kryptowährung akzeptiert VAN HAM ausschließlich ETH. Der in der Kryptowährung zu zahlende Betrag wird ermittelt durch die Umrechnung des Rechnungsbetrages in die entsprechende Kryptowährung zum Zeitpunkt des Zuschlags. Neben dem Rechnungsbetrag hat der Kunde auch Zuschläge durch die Nutzung der Kryptowährung, insbesondere Netzwerkgebühren, zu übernehmen. An der Auktion teilnehmen, bieten und mit ETH ersteigern kann ein Kunde nur, wenn seine Wallet Ether enthält aus einer regulierten Börse, die im Namen des Kunden eingerichtet wurde und auf seinen Namen lautet. Die Zahlung in Kryptowährung muss von einer kompatiblen Wallet heraus geschehen, die mit Guthaben aufgeladen wurde aus einer der nachfolgenden, regulierten Börsen: bsdex.de, bisonapp.com, bitcon.de, nuri.com oder bitpanda.com. Teilleistungen aus mehreren Plattformen akzeptiert VAN HAM nicht.

Der Kunde erklärt, dass er der wirtschaftlich Berechtigte der Wallet ist, mit der letztlich die Zahlung durchgeführt wird.

VAN HAM behält sich vor, weitere Nachweise für die Inhaberschaft des Kunden an der Wallet anzufordern.

Zahlungen haben binnen 10 (zehn) Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Zahlungen in Kryptowährung müssen an einem Werktag zu unseren üblichen Geschäftszeiten zwischen 09:00 und 17:00 erfolgen.

Sollten Zahlungen in Kryptowährung nicht den vorbeschriebenen Anforderungen entsprechen ist VAN HAM berechtigt, die Zahlung abzulehnen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den Rechnungsbetrag in EUR zu leisten. VAN HAM erstattet dem Kunden den gezahlten Betrag in Kryptowährung, abzüglich der mit der Zahlung verbundenen Drittkosten in Kryptowährung oder den Rechnungsbetrag in EUR, nach Wahl von VAN HAM zurück.

VAN HAM weist daraufhin, dass die Zahlung mit Kryptowährung ihr innewohnende Risiken mit sich bringt, die außerhalb des Risikobereichs von VAN HAM liegen. Insbesondere gehört hierzu im Rahmen der vom Kunden geleisteten Zahlung in Kryptowährung die Verwendung nicht hinreichender oder defekter Hardware, Software oder Internetverbindungen, die Kompromittierung durch Schadsoftware, das Risiko des Hackens der Wallet und der nicht autorisierte Zugriff auf die dort vorhandenen Informationen, der Diebstahl oder den Abfluss dort vorhandener Kryptowährung, Wechselkursschwankungen und die sich verändernde regulatorische Behandlung von Kryptowährung und des Zahlvorgangs.

N6. Vorleistung

VAN HAM ist erst nach Eingang und Gutschrift des Rechnungsbetrages (in EUR oder in Kryptowährung) verpflichtet, die Leistung zu erbringen. VAN HAM trägt nicht das Risiko, wenn und soweit Zahlungen in Kryptowährung nicht bei VAN HAM eingehen.

N7. Leistung durch VAN HAM

Um das NFT zu erhalten muss der Kunde Inhaber einer Wallet sein, die geeignet und in der Lage ist, NFT's zu empfangen und diese Technologie unterstützt. Der Kunde muss Inhaber

der Wallet sein und muss Zugriff auf diese Wallet haben. VAN HAM weist den Kunden darauf hin, dass nicht jede Wallet NFT's empfangen und speichern kann. Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Wallet entsprechend geeignet ist; ansonsten droht der Verlust des Zugangs zum NFT.

VAN HAM wird selber, durch den Verkäufer, oder den Künstler das ersteigerte NFT in die vom Kunden unter Beachtung dieser Sonderbedingungen benannte Wallet übertragen. VAN HAM behält sich weitere, angemessene Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Übertragung vor, um den Erhalt des NFT beim Kunden sicherzustellen. Der Transfer des NFT erfolgt ausschließlich an die vom Kunden benannte Adresse der Wallet, die VAN HAM nicht überprüft. Soweit VAN HAM das NFT an die vom Kunden benannte Adresse transferiert, trägt der Kunde das Übermittlungs- und Empfangsrisiko.

N8. Risikoübergang

Nach dem Übertragen des NFT in die Wallet des Kunden, ist dieser ausschließlich für die sichere Speicherung des NFT verantwortlich. Jedes Verlustrisiko geht damit auf den Kunden über.

N9. Rückgabe

Im Falle der Online-Auktion endet das Widerrufsrecht, wenn mit Ihrer Zustimmung die Übertragung des NFT begonnen hat.

N10. Aufgeld

Das Aufgeld (Versteigerungsbedingungen, V6.1, V6.2, V6.4; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAN HAM Online-Portals 05.3.) wird in EUR ausgewiesen und ist in der Währung (Kryptowährung (ETH) oder EUR) zu zahlen, in der die Zahlung nach Ziffer 5 geleistet wird. Für die Umrechnung bei Zahlung in Kryptowährung gilt der in Ziffer 5 festgelegte Zeitpunkt.

N11. Folgerechtsabgabe

Soweit eine Folgerechtsabgabe zu zahlen ist, ist diese in der Währung zu zahlen in der die Zahlung nach Ziffer 5 geleistet wird. Für die Umrechnung bei Zahlung in Kryptowährung gilt der in Ziffer 5 festgelegte Zeitpunkt. Sollte in dem Smart Contract des NFT bestimmt sein, dass ein bestimmter Prozentsatz als „royalties“ (entspricht dem deutschen Folgerecht nach § 26 UrhG) vom Verkäufer an den „creator“ abgeführt werden sollen, wird dies VAN HAM berücksichtigen. Der Prozentsatz der „royalties“ ist in der Katalogbeschreibung aufgeführt.

N12. Mitersteigerte körperliche Gegenstände

Soweit neben dem NFT auch eine Verkörperung des Objekts, wie etwa ein Druck, eine visuell oder auditiv wahrnehmbare Verkörperung oder Rechte verkauft werden, handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag, bei dem der körperliche Gegenstand nur Nebenleistung ist. Für einen Versand und die Übergabe gelten, je nach Auktionsformat die Versteigerungsbedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAN HAM Online-Portals.

N13. Rückzahlungen

Soweit VAN HAM zu einer Rückzahlung des Rechnungsbetrages oder eines Teils davon verpflichtet ist, der durch den Kunden in Kryptowährung gezahlt wurde, darf VAN HAM die Beträge in der durch den Kunden genutzten Kryptowährung erstatten oder in EUR. Etwaige Wertveränderungen der Kryptowährung zwischen Zahlung und Rückzahlung sind weder durch VAN HAM noch den Kunden zu erstatten.

N14. Sprache

Die deutsche Version dieser Sonderbedingungen ist die verbindliche Fassung. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.

Van Ham Kunstauktionen GmbH & Co. KG
Hitzelerstraße 2, 50968 Köln
Amtsgericht Köln HR A 375
pH: Van Ham Kunstauktionen Verwaltung GmbH
Amtsgericht Köln HR B 80313
Geschäftsführer Markus Eisenbeis
(von der IHK Köln öffentlich bestellt und vereidigter Versteigerer für Kunst und Antiquitäten)